

Landratsamt Heilbronn | 74064 Heilbronn

Veterinäramt

Telefon 07131 [REDACTED]
Fax 07131 [REDACTED]
E-Mail veterinaeramt
@Landratsamt-Heilbronn.de
Zimmer [REDACTED]
Unser Zeichen [REDACTED]
Datum 22.12.2022

Antrag nach § 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang

[REDACTED]

aufgrund des § 1 des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) ergeht folgende

I.

ENTSCHEIDUNG :

1. Der Anfrage auf Informationszugang nach § 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG vom 06.10.2022 wird durch schriftliche Auskunftserteilung über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen stattgegeben.
2. Der Informationszugang erfolgt schriftlich spätestens nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheides.
3. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

II. Begründung:

Sie haben am 06.10.2022 unter Berufung auf das VIG die Kontrollberichte der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen für den Super-Pizza-Service, Paul-Gerhard-Str. 9, 74193 Schwaigern angefragt.

Der betroffene Betrieb erhielt mit Schreiben vom 07.11.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Betrieb hat Kenntnis vom vorliegenden Antrag genommen.

1. Anspruch des Verbrauchers

Nach dem VIG hat jeder Verbraucher nach Maßgabe des Gesetzes freien Zugang zu allen verbraucherrelevanten Daten, die bei einer informationspflichtigen Stelle vorhanden sind.

Zu den Daten nach § 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG zählen Daten über Verstöße gegen das Lebens- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB). Die Übersendung von Kontrollberichten sieht § 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG nicht vor.

Die schriftliche Auskunftserteilung durch Zusammenfassung der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen unterliegt dem Informationsanspruch. Das Landratsamt Heilbronn ist informationspflichtige Stelle gemäß § 2 Abs. 2 VIG.

2. Ausschluss- und Beschränkungsgründe

Ausschluss- und Beschränkungsgründe gemäß § 3 VIG sind nicht ersichtlich.

3. Interessenabwägung

Das Interesse des Antragstellers, Zugang zu Informationen gemäß § 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des VIG zu erhalten überwiegt dem schutzwürdigen Interesse am Ausschluss der Informationsgewährung wegen Zugangs zu personenbezogenen Daten. Die personenbezogenen Daten beziehen sich ausschließlich auf die betriebliche Sphäre, sodass keine besondere Schutzwürdigkeit zu erkennen ist, die eine Ausnahme vom *Zweck des Gesetzes* einer umfassenden Verbraucherinformation rechtfertigen würde.

Aus den zu gewährenden Informationen lässt sich nicht nur das Ergebnis der beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen als solcher entnehmen. Durch diese Klarstellung steht nicht zu befürchten, dass die Informationsgewährung zu erheblichen Umsatzrückgängen führen könnte und in die Rechte der Betroffenen beträchtlich eingegriffen wird. Zudem bezweckt das Gesetz gerade auch, dass der Verbraucher *künftige* Konsumententscheidungen frei treffen kann. Dabei soll es ihm unbenommen bleiben, auch aus einem einmaligen oder geringfügigen Verstoß die Konsequenz zu ziehen, von einem betroffenen Betrieb keine Leistungen mehr in Anspruch zu nehmen. Dem Antrag ist daher zu entsprechen.

4. Informationsgewährung

Da die Übersendung der Kontrollberichte nicht unter § 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG fällt, besteht der Informationsanspruch auf eine schriftliche Auskunftserteilung in Form einer Zusammenfassung über die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebs-

überprüfungen und deren Ergebnisse. Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt die Übersendung auf dem Postweg.

5. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Landratsamt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn Widerspruch einlegen. Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Zeit beim Regierungspräsidium Stuttgart mit Sitz in Stuttgart eingeht.

IV. Hinweise

1. Die Informationsgewährung erfolgt gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 VIG. Die informationspflichtige Stelle ist nach § 6 Abs. 3 Satz 1 VIG nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der gewährten Informationen zu überprüfen. Bekannt gewordene Hinweise auf Zweifel an der Richtigkeit werden entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 2 VIG mitgeteilt. Diesbezügliche Zweifel an der Richtigkeit liegen nicht vor.

2. Im vorliegenden Verfahren waren Belange Dritter von dem Antrag auf Informationszugang betroffen. Deshalb wurde den betroffenen Dritten Gelegenheit gegeben, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 VIG Stellung zu nehmen. Entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 3 VIG und § 41 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) ist nunmehr die Entscheidung über den Antrag allen Beteiligten bekannt zu geben. Der Betrieb erhält deshalb eine Ausfertigung dieses Bescheides. Auf § 43 Abs. 1 LVwVfG wird hingewiesen.

Nach § 5 Abs. 4 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage in den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung. Auch in diesen Fällen der gesetzlich angeordneten sofortigen Vollziehbarkeit ist dem Dritten vor der Auskunftserteilung ausreichend Zeit für die Anrufung des Verwaltungsgerichts Stuttgart, Postfach 105052, 70044 Stuttgart einzuräumen.

Der Informationszugang darf damit gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 VIG erst erfolgen, wenn der Betrieb nicht innerhalb von 14 Tagen im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes einen Antrag auf Wiederanordnung der aufschiebenden Wirkung stellt.

